



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **13. und 14. April 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **13. und 14. April 2024** unter Telefon **08321/89022**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 13. April 2024: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 14. April 2024: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:
am 14. April 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 13. April 2024: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 13. April 2024: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 14. April 2024: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008) und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.11.2019 (GVBl S. 634) folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

a) „Kurzparkzonen“

1. Alleestraße
2. An der Stadtmauer
3. Bahnhofstraße
4. Grüntenstraße
5. Jahnstraße
6. Klosterplatz
7. Landwehrplatz
8. Luitpoldstraße
9. Mittagstraße
10. Rothenfelsstraße
11. Salzstraße
12. Staufner Straße
13. Theo-Bechteler-Straße
14. Marienplatz

b) „Viehmarktplatz“
Parkplatz für Pkw und Busse
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile

- c) „Bühl“ Parkplatz für Pkw, Seestraße
- d) „Alpsee“
- e) „Froschweiher“
- f) „Schlettermoos“
- g) „Werdensteiner Moos“
- h) „Bauhofinsel“ PP für Pkw
- i) „Loipen- und Wanderparkplätze“ Knottenried/Diepolz
- j) „Edmund-Probst-Straße“ (Friedhof)
- k) „Am Kleinen Alpsee“ (Freibad)
- l) „Kirchbichel“
- m) „Bürgerparkkarte“
- n) „Besucherparkkarte“
- o) „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“
- p) „Untere Kolonie“
- q) „Freibadparkkarte für Badegäste“
- r) „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“

§ 2 Parkgebühren

1. „Kurzparkzone“ (§ 1a):
Bis zu 30 Minuten Parkzeit gebührenfrei, je angefangenen 15 min 50 Cent bis zu 180 Minuten Parkzeit
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr. Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.
2. „Viehmarktplatz“ (§ 1b)
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile:
13 €/ Tag
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr
Maximale Parkzeit: 3 Tage
Parkplatz für Pkw und Busse
½ Tag 1 €, Tagesticket 2 €, max. 5 Tage 7 €
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 9 bis 18 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

3. „Bühl“ Seestraße (§ 1c):
1 Std. 2 €
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 6 bis 22 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.
4. „Alpsee“ an der B 308 (§ 1d)
5. „Froschweiher“ (§ 1e)
6. „Schlettermoos“ (§ 1f)

7. „Werdensteiner Moos“ (§ g)
4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 €
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.
8. „Bauhofinsel“ (§ 1h):
30 min gebührenfrei
½ Tag 2 €, Tagesticket 3 €
Wochenticket 7 €
Monatsticket 25 €
3 Monate 45 €
1 Jahr 120 €.

9. „Loipen- und Wanderparkplätze Knottenried und Diepolz (§ 1i):
4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 € (1.4. bis 15.11.), 4 Stunden 4 €, 8 Stunden 8 € (16.11. bis 31.3.)
Gebührenpflichtige Parkzeit P 1 bis P 3:
Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr
PP Diepolz Vereinsheim P 4: Montag bis Sonntag von 9 bis 18 Uhr

10. „Edmund-Probst-Str.“ (am Friedhof) (§ 1j)
60 min gebührenfrei
2 Std. 1 €
½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9 bis 18 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.
11. „Am Kleinen Alpsee“ (§ 1k)
4 Stunden 2 €, 8 Stunden 4 €
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

12. „Kirchbichel Bühl“ (§ 1l)
1 Std. 1 €
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.
13. „Bürgerparkkarte“ (§ 1m) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 80 €.

14. „Besucherparkkarte“ (§ 1n) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe 110 €.
15. „Parkkarte Nordic Aktivzentrum“ (§ 1o) Knottenried/Diepolz 01.11. bis 1.03. 40 €
16. „Untere Kolonie“ (§ 1p)
60 min gebührenfrei
2 Std. 1 €
½ Tag 4 €, Tagesticket 8 €, max. 2 Tage 15 €
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9 bis 18 Uhr.
Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

17. „Freibadkarte für Badegäste“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1q) 25 €.
18. „Karte Jahres/Saisonkartenbesitzer“ PP Alpsee 4 und 5 (§ 1r) 15 €.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich diese inklusive der derzeit gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 14.11.2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2023 tritt mit dem gleichen Tage (1. Mai 2024) außer Kraft.

Immenstadt, 02.04.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 89

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die Haushaltssatzung 2024 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.03.2024, AZ SG 15-941-780121, erteilt.

Die Haushaltssatzung 2024 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 mit allen Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 09.04.2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 91

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Wasserrecht:
Renaturierung eines Zulaufs zum Widdumer Weiher, Flur Nr. 1196 und 1196/2, Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen;
Antragsteller: LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kempten/Oberallgäu, Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen**

Der LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. – beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 01.02.2024 die Genehmigung für die Renaturierung eines Zulaufs zum Widdumer Weiher bei Flur Nr. 1196 und 1196/2, Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Standortbezogene Vorprüfung) wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter

besonderer Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutz-zes (Schutzkriterien) geprüft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat keine besondere Betroffenheit der genannten Gebiete festgestellt. Mit den geplanten Maßnahmen soll in dem geplanten Abschnitt der ökologische Zustand maßgeblich verbessert werden. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass für die genannten Schutzgüter sowie die schützenswerten Gebiete keine Verschlechterung eintritt. Größtenteils ergibt sich durch die Maßnahmen sogar eine erhebliche Verbesserung.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 92

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.04.2024 (Bpl. Nr. 0466/23T) den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, 1. Tektur vom 19.12.2023 zum Wegfall des Nebengebäudes im Nordwesten, Errichtung des Kellergeschosses, Einbau von zwei weiteren Wohnungen (7+8) und Errichtung eines Carports für zwei weitere Stellplätze Laubener Straße 4 in Lauben (Fl.Nr. 415/2), Gemarkung Lauben, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der diesbezüglichen Bayerischen Rechtsverordnung nach Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Verkaufsoffenen Sonntag“ am Sonntag, 05. Mai 2024 und am „Verkaufsoffenen Feiertag 03.10.2024:

§ 1

Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltungen „Regionalmarkt Immenstadt mit Automobilausstellung“ am 05.05.2024 und „Residenz Immenstadt – historisch erleben“ am 03.10.2024 können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum an beiden Veranstaltungstagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.

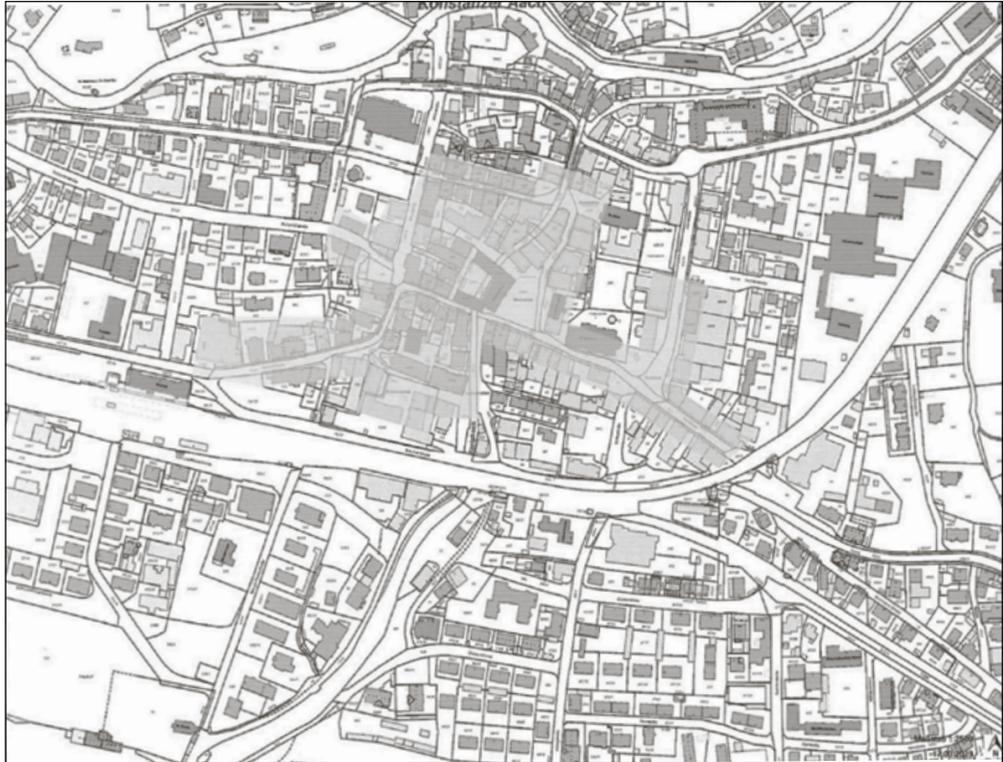
§ 3

Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Östliche Begrenzung
Jahnstraße

Anlage 1 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen



Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer S2.37, und bei der Gemeinde Lauben, 87493 Lauben, Dorfstraße 2, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 93

Südliche Begrenzung
Kirchplatz, Salzstraße, Marienplatz, Landwehrplatz, Bräuhausstraße

Westliche Begrenzung
Bahnhofstraße, Rothenfelsstraße bis An der Stadtmauer

Nördliche Begrenzung
Schützenstraße

Siehe beigelegte Karte Maßstab 1:2.500

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5

Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 05.05.2024 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.10.2024, 24:00 Uhr außer Kraft.

Immenstadt, 02.04.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 90

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**zur Veröffentlichung im Internet sowie zur
öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2024 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich von Fischen, am östlichen Ende des „Enzianweges“ um umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 744 und 746 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Fischen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitpläne, Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung können der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
www.bauleitplanung.bayern.de

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Plänen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/

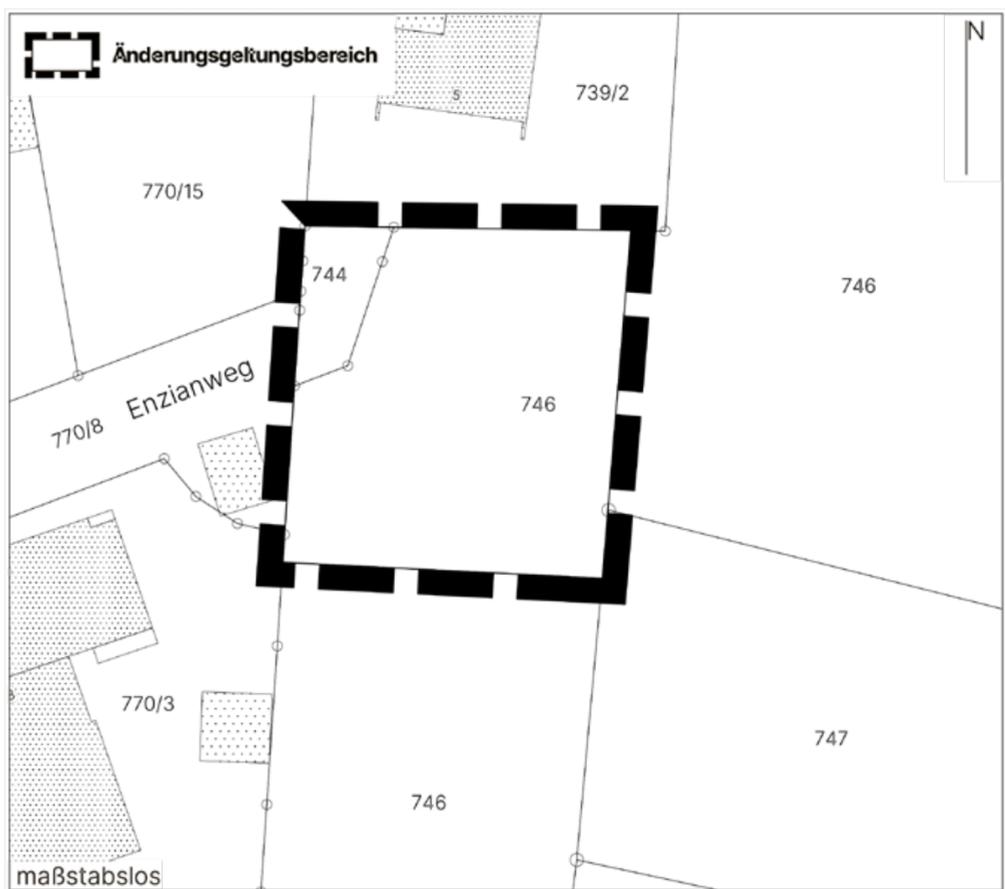
Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden; Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern; Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen; Lärm; Erschütterungen; Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten und Bodenschutz, zur Wasserversorgung, zur Ertragsfähigkeit der Böden, zur Ableitung von Schmutzwasser und der vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser, zu Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten sowie zu wild abfließendem Wasser und Sturzfluten), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, zu Lärm-, Staub- u. Geruchsmissionen und deren Duldung sowie zu Ausgleichsflächen), des Eisenbahn-Bundesamtes (zu Solarenergieanlagen auf Dachflächen), Emissionen bei Erhaltungsmaßnahmen, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bahnkörperentwässerungsanlagen) und des Landratsamtes Oberallgäu (zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, Verhinderung von Vogelschlag und Eingrünung des Neubaugebietes)

- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.01.2024 (zu den Verkehrslärmmissionen der östlich verlaufenden Bahnlinie und die Gewerbelärmmissionen des Wertstoff- und Bauhofs sowie des Gewerbegebiets „Grundbachweg“)

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (baumt@hoernergruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht können. Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.



men der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten

Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU
Fischen i. Allgäu, 04.04.2024
gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

**zur Veröffentlichung im Internet sowie zur
öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und der 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2024 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX“ mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich von Fischen, am östlichen Ende des „Enzianweg“ und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 744 (Teilfläche), 746 (Teilfläche) sowie 747 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Fischen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dient der Ausweisung einer Fläche zur Wohnnutzung zur Deckung des Wohnbedarfs. Der Gemeinde liegt eine aktuelle Anfrage vor, die derzeit unbebaute Fläche direkt angrenzend an das bestehende Wohngebiet ebenfalls einer Wohnnutzung zuzuführen.

Dem durch die Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf der Fl.-Nr. 1051 (Teilfläche), Gemarkung Fischen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitpläne, „vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fischen Teil IX““ veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung können der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.02.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
www.bauleitplanung.bayern.de

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVPG) im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Plänen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/ Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden; Geologie und Fläche; Wasser; Wasserwirtschaft; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern; Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen; Lärm; Erschütterungen; Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten und Bodenschutz, zur Wasserversorgung, zur Ertragsfähigkeit der Böden, zur Ableitung von Schmutzwasser und der vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser, zu Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten sowie zu wild abfließendem Wasser und Sturzfluten), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, zu Lärm-, Staub- u. Geruchsmissionen und deren

Duldung sowie zu Ausgleichsflächen), des Eisenbahn-Bundesamtes (zu Solarenergieanlagen auf Dachflächen), Emissionen bei Erhaltungsmaßnahmen, Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bahnkörperentwässerungsanlagen) und des Landratsamtes Oberallgäu (zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, Verhinderung von Vogelschlag und Eingrünung des Neubaugebietes)

- Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.01.2024 (zu den Verkehrslärmmissionen der östlich verlaufenden Bahnlinie und die Gewerbelärmmissionen des Wertstoff- und Bauhofs sowie des Gewerbegebiets „Grundbachweg“)

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13 im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (baumt@hoernergruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Fischen i. Allgäu, 04.04.2024

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

